

Wesentliche Anforderungen des Fahrpersonalrechts

Die Vorschriften zu Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten sind in den Artikeln 4, 6 bis 9 und 12 der VO (EG) Nr. 561/2006 geregelt und einzuhalten.

Sicherung der Daten von der Fahrerkarte und aus dem Massenspeicher des Fahrzeuges:

Die Daten aus dem Massenspeicher des Fahrten-schreibers sind spätestens 90 Tage nach Aufzeichnung eines Ereignisses und die Daten der Fahrerkarte spätestens 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zu kopieren, zu archivieren und zu überprüfen. Von den Daten sind unverzüglich Sicherungskopien zu erstellen.

Aufbewahrungspflicht:

Schaublätter / Tageskontrollblätter / elektronische Daten sind ein Jahr im Unternehmen, außerhalb des Fahrzeuges, aufzubewahren bzw. zu speichern.

Mitführungs- und Nachweispflicht bei Kontrollen:

Fahrerkarte und/oder Schaublätter, Tageskontrollblätter des laufenden Tages sowie die in den vorausgegangenen 28 Kalendertagen verwendeten sowie alle für den genannten Zeitraum erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke sind mitzuführen.

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage:

Die in § 20 Absatz 1 FPersV aufgeführten Zeiträume sind vom Fahrer oder der Fahrerin durch manuelle Nachträge auf der Fahrerkarte oder Schaublatt- bzw. Tageskontrollblatt-Rückseite vor Fahrtantritt zu belegen. In Ausnahmefällen darf eine Bescheinigung des Unternehmens vorgelegt werden.

Achtung:

Dieses Merkblatt führt die Vorschriften nicht vollständig auf. Der Verordnungstext ist zu beachten.

Ansprechpartner/innen im LAVG

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und
Gesundheit (LAVG)**

Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 444; Telefax: 0331 27548 - 1827
E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Herausgeber:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und
Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Foto: © th-photo - Fotolia.com

August 2020



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Güterbeförderungen für
den Handwerksbetrieb



Beförderung im Handwerksbetrieb ist Güterbeförderung!

Auch bei Beförderungen von Material, Ausrüstung oder Maschinen im Handwerksbetrieb handelt es sich um eine Güterbeförderung. Auch diese unterliegt den Bestimmungen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Pflicht zum Einbau und zur Nutzung eines Fahrtenschreibers.

Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen, unterliegen bei einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) **einschließlich** Anhänger oder Sattelanhänger von

- > 2,8 t bis 3,5 t der Fahrpersonalverordnung (FPersV) in der derzeitigen Fassung vom 08. August 2017, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 17. August 2017.
- > 3,5 t der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vom 04. Februar 2014 (Einbau- und Benutzungsvorschriften zum Fahrtenschreiber), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten) **und** der Fahrpersonalverordnung.

Achtung:

Fahrzeuge mit einem **zGG ≤ 2,8 t** sind von diesen Vorschriften ausgenommen. Überschreiten diese aber bei Anhängerbetrieb, unabhängig von der Art des Zugfahrzeuges, ein zGG von 2,8 t bzw. 3,5 t, sind die entsprechenden oben aufgeführten Vorschriften zu beachten!

Hinweis:

Verstöße gegen fahrpersonalrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten gegenüber dem Fahrer oder der Fahrerin **und** dem Unternehmer oder der Unternehmerin mit einem Bußgeld geahndet werden.

Was ist weiter zu beachten?

Die fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen enthalten Vorschriften über:

- Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
- Einbau und Benutzung eines Fahrtenschreibers,
- Nutzung von Schaublättern oder Tageskontrollblättern,
- mitführungspflichtige Unterlagen, Nachweise und manuelle Nachträge,
- Benutzung von Fahrer- und Unternehmenskarten,
- Download und Aufbewahrung von Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers.

Was ist beim Einsatz von Mietfahrzeugen zu beachten?

Wer als Unternehmer oder Unternehmerin ein Fahrzeug anmietet, hat zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten der Fahrten gespeichert werden können. (§ 2 Absatz 4 FPersV)

Vermieter oder Vermieterin haben dem Mieter oder der Mieterin die Daten aus dem Massenspeicher des Fahrtenschreibers zur Verfügung zu stellen, die sich auf seine oder ihre Fahrten beziehen und auf die er oder sie nicht zugreifen kann. (§ 2 Absatz 6 FPersV)

Auch Fahrer und Fahrerinnen im Handwerksbetrieb sind Mitglieder des Fahrpersonals, für deren Beschäftigung das Fahrpersonalgesetz (FPersG) zu beachten ist.

Ausnahmen im Handwerksbetrieb

Ausnahme bei einem zulässigen Gesamtgewicht von > 2,8 t bis 3,5 t nach FPersV § 1 Absatz 2 Nr. 3 und 3a:

3. Fahrzeuge, die zur **Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen**, die der Fahrer oder die Fahrerin zur **Ausübung der beruflichen Tätigkeit** benötigt, verwendet werden, soweit das **Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers oder der Fahrerin** darstellt,
- 3a. Fahrzeuge, die zur **Beförderung von Gütern**, die im **Betrieb, dem der Fahrer oder die Fahrerin angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie** hergestellt wurden oder deren **Reparatur im Betrieb** vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das **Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers oder der Fahrerin** darstellt.

Ausnahme bei einem zulässigen Gesamtgewicht von > 3,5 t nach Artikel 3 Buchstabe aa) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006:

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer **zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t**, die zur **Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen** benutzt werden, die **der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung seines oder ihres Berufes** benötigt, oder zur Auslieferung von **handwerklich hergestellten Gütern**, ausschließlich in einem **Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens** und unter der Bedingung, dass das **Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer oder die Fahrerin nicht die Haupttätigkeit** darstellt und dass die **Beförderung nicht gewerblich** erfolgt.

Zur Inanspruchnahme dieser Ausnahmen ist **keine** behördliche Zustimmung erforderlich.